



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Abteilung: Präsidialabteilung
Sachbearb.: Mag. Edeltraud Schoibl-Gallner
E-Mail: praesidial@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-198
Telefax: 07229/840-199

Richtlinien

für die Vergabe von Unterstützungen der Stadt Ansfelden für den Wohnungsbezug

Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2018

Gemäß § 94 Abs. 6 OÖ GemO 1990 idGF.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert einmalig den Einzug eines Bürgers oder einer Bürgerin in eine Wohnung zur Hauptmiete im Stadtgebiet Ansfelden. Damit verringert sie die punktuellen finanziellen Belastungen rund um den Wohnungsbezug und erleichtert im besonderen wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen den Bezug und in Folge den Erhalt einer Wohnmöglichkeit. Die Stadt trägt dabei dem Gedanken der Schaffung von sozialer Chancengleichheit und Teilhabe Rechnung.
2. Bei der beschriebenen Förderung handelt es sich um eine vermögenswerte Zuwendung an physische Personen, die aus den Mitteln der Stadtgemeinde Ansfelden gewährt wird.
3. Die Förderung kann nur einmalig und im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen.
4. Unterstützt werden Personen folgender Zielgruppen:
 - a. Unselbstständig Erwerbstätige
 - b. Bezieher von Kinderbetreuungsgeld
 - c. Bezieher von Alimente(n) für ihr(e) Kind(er)
 - d. Bezieher einer Leistung des Arbeitsmarktservices
 - e. Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung
 - f. Bezieher einer Ausgleichzulage zur Pension
 - g. Bezieher eines Stipendiums zu Aus- und Weiterbildung

jeweils mit geringem Haushalts-Einkommen (§ 3 Zi. 2, lit. a und b).



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

§ 2

Generelle Voraussetzungen für eine Förderung

1. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass mit der Förderung
 - a. die punktuellen finanziellen Belastungen rund um den Wohnungsbezug verringert werden *und*
 - b. der Förderungswerber in eine in § 1 Zi. 4 dargestellten Zielgruppen zuordenbar ist und
 - c. der Förderungswerber die Wohnung als Hauptwohnsitz nutzt.
2. Anträge zur Förderung können ganzjährig gestellt werden.
3. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Förderung erfolgt vorab durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ansfelden.

§ 3

Spezielle Voraussetzungen und Förderhöhe

1. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zum Baukostenzuschuss oder zur Kautions in der Höhe von bis zu 1.500 EUR.
2. Eine Förderung kann bis zu folgenden Haushalts-Einkommen gewährt werden:
 - a. Bei Einzelpersonen bis zu einem Einkommen von 15.000 EUR netto inklusive Sonderzahlungen pro Jahr.
 - b. Bei Mehrpersonenhaushalten bis zu einem Einkommen von 30.000 EUR netto inklusive Sonderzahlungen pro Jahr.
3. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn keine Förderung
 - a. durch eine „Andere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes“ (gemäß § 14 Abs. 1 Oö. BMSG) und /oder
 - b. durch eine Leistung nach § 22 Oö. BMSG (Hilfe in besonderen Lebenslagen) erfolgte.

Förderungen durch private caritative Organisationen sind bei der Förderung durch die Stadt zu berücksichtigen.

4. Zum Haushalts-Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen.

Das sind beispielhaft

- a. Arbeitslohn oder Gehalt
 - b. Leistungen des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe
 - c. Pension, Unfall-Rente, Witwen-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage,
 - d. Zusatzrente,
 - e. gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung.
 - f. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalieren Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes).
 - g. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigten Aufwendungen.
 - h. Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz / Zivildienstgesetz
 - i. Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld
 - j. Selbsterhalter-Stipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe
 - k. Bei "Freien Dienstnehmer/innen" und "Neuen Selbstständigen", die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.
5. Einkommen, die nur 12 mal jährlich bezogen werden auf 14 Bezüge umgerechnet.
6. Nicht zum Haushalts-Einkommen zählen
 - a. die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages,
 - b. erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente),
 - c. Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen,
 - d. Wohnbeihilfe
 - e. Lehrlingsentschädigung und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen
 - f. eine Grundrente nach Kriegsopferversorgungsgesetz / Opferfürsorgegesetz
 - g. steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und dergleichen.

§ 4

Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Ansfelden keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5

Antrag und Erledigung

1. Der Förderungswerber finanziert die Kautions aus eigenen Mitteln vor und überweist den Betrag nachweislich an den Vermieter oder die Vermieterin.
2. Der Förderungswerber richtet den Antrag an die Stadtgemeinde Ansfelden ausschließlich unter Zuhilfenahme der Formvorlage. Die in der Formvorlage angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen legt der Förderungswerber bei.
3. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag.
4. Der Förderungswerber ermächtigt die Stadtverwaltung insbesondere zu prüfen, ob eine Förderung für den Wohnungsbezug von den unter § Zi. 3 erfolgt ist.
5. Über die Gewährung einer Förderung und die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat. Die Beratung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen durch den Förderungswerber vorgelegt wurden.
6. Die Stadtverwaltung informiert den Förderungswerber über die Entscheidung.
7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich unbar an den Förderungswerber.
8. Die Auszahlung der Förderung kann erst dann erfolgen, wenn die in den Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt wurden.
9. Ein Förderungswerber kann nach einem Auszug aus einer Wohnung für einen erneuten Bezug einer Wohnung einen erneuten Antrag auf Förderung stellen.

§ 6

Refundierung der Förderung

Der Förderungswerber willigt ein, dass die Förderung nach Ende des Mietverhältnisses in der zugesprochenen Höhe vom öffentlichen Wohnbauträger an die Stadtgemeinde Ansfelden zurück überwiesen wird.

§ 7

Widerruf der Förderung

Die Förderung ist zu widerrufen, wenn im Antrag wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Ansfelden am 28. Juni 2018 beschlossen und treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister



Manfred Baumberger